

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Umwandlung einer türkischen Großhandlungsfirma in eine öffentliche Handelsgesellschaft.
2. Befähigungsnachweis für das Zahntechnikergewerbe.
3. Vorgarteneinfriedung.
4. Einberufung zur Überprüfung und Superarbitrierung mittels Einberufungsarte.
5. Gewerberechtliche Behandlung des Wanderhandels mit Reisband und Wascheln.
6. Nichtgewährung des militärischen Unterhaltsbeitrages bei freiwilliger aktiver Dienstleistung in den Beschäl- und Depositionen.
7. Anordnungen, betreffend das Hilfspersonal in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.
8. Verpflegskostenersatz gegenüber Kroatien und Slavonien für syphilitis-, trachom- und geistesranke Arbeiter.
9. Regelung der Kompetenz der Staatsbehörden zur Erlassung des Abfüllungsverbot bei Kleinbahnen.
10. Abschreibung der Militärartzen.
11. Ehrenzeichen für vieljährige verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft.
12. Todesfallsanzeigen von der Marine angehöriger Militärpersonen.
13. Neueinteilung der Aufsichtsbereiche der Gewerbe-Inspektion.
14. Verfügungen bezüglich der Matrizenführung anlässlich der Errichtung der Pfarre Kaiserhöfen, II. Bezirk.
15. Reisen nach Rußisch-Zentralasien.
16. Untersuchungsproben von Lebensmitteln.
17. Dispens vom Befähigungsnachweise nach § 13 a, Absatz 6 der Gewerbeordnung.
18. Bestellung von Kellerei-Inspektoren.
19. Schonzeit für Weißfischarten.
20. Vertrieb Professor Dr. Schleißcher Präparate.

21. Aussichten einheimischer Arbeiter in Westdeutschland.
22. Fleischtransport auf Wagen.
23. Ableben des Honorar-Vize-Konsuls beim brasilianischen Honorarkonsulate in Wien, Moritz Hübn er.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

24. Regelung des Dienstverhältnisses des Kanzleipersonales für den städtischen Fuhrwerksbetrieb.

Stadtrat:

25. Vorschrift für den Dienst bei den außerhalb des Zentral-Viehmarktes und der Schlachthäuser gelegenen städtischen Brückenwagen.

Magistrat:

26. Verbot der Übernahme von Bürgschaften.
27. Ausgabe von ermäßigten Badefarten für städtische Bedienstete an den Badefassen.
28. Geschäftsverteilung für die Ober-Magistratsräte.
29. Dienstvorschrift für die Beforgung der Aufsicht über die Wasser-, Gas- und Kanalleitungen am Zentral-Viehmarkte St. Marx.
30. Abgabe der den einlaufenden Akten beiliegenden Geldbeträge und Wertgegenstände an die städtische Hauptkassa (-Abteilung).
31. Abrefferung der Zuschriften an das Landesgericht für Zivilsachen, beziehungsweise Strafsachen.
32. Änderung der Geschäftseinteilung.
33. Dienstliche Stellung und Wirkungskreis der Direktion der städtischen Stellwagenunternehmung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Umwandlung einer türkischen Großhandlungsfirma in eine öffentliche Handelsgesellschaft.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1908, Nr. 9531/08 (M. B. N. II, 25286/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Zentner, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantuček, Dr. Weingarten und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. T h a a, über die Beschwerde des L. N. einverständlich mit der Firma Y. Z. & Komp. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. März 1908, Z. 6751, betreffend die Anzeige über den Beitritt des Beschwerdeführers zu dem von Y. Z. betriebenen Unternehmen, in Folge Verzichtes auf die öffentliche mündliche Verhandlung, in nichtöffentlicher Sitzung auf Grund der administrativen Verhandlungsakten zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

L. N. hat dem magistratischen Bezirksamte für den II. Wiener Gemeindebezirk angezeigt, daß er dem von dem türkischen Großhändler Y. Z. betriebenen traktatmäßigen türkischen Großhandel (Import und Export von orientalischen Teppischen Standort II, . . . gasse 6) als Handelsgesellschafter beigetreten sei und gemeinschaftlich mit demselben unter der protokollierten Gesellschaftsfirma Y. Z. & Komp. diesen Großhandel betreibe.

Die Gewerbebehörden und in letzter Instanz das k. k. Handelsministerium haben diese Anzeige nicht zur Kenntnis genommen, und zwar die letzte Instanz mit der Begründung, daß die Anzeige eine Anmeldung von der Übernahme des

bestehenden Gewerbeunternehmens des türkischen Untertanen Y. Z. durch eine österreichische offene Handelsgesellschaft beinhaltet, dieselbe somit nur als eine neue Gewerbebeanmeldung der Amtshandlung unterzogen werden könnte, was die Partei nicht anstrebe.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher im wesentlichen eingewendet wird:

Die offene Handelsgesellschaft könne, müsse aber nicht unter einer gemeinsamen Firma angemeldet werden; es können vielmehr die Gesellschafter einzeln, jeder für sich das Gewerbe anmelden und insbesondere dann, wenn ein Gesellschafter türkischer Kaufmann ist und die ihm nach dem Hofammerdekrete vom 28. Juli 1806 obliegende Anmeldepflicht erfüllt habe.

Der Gerichtshof konnte diese Beschwerde nicht als begründet ansehen.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob aus Anlaß des Beitrittes des Beschwerdeführers zu dem bisher von Y. Z. allein betriebenen Unternehmen und der dadurch unstrittig bewirkten Gründung einer offenen Handelsgesellschaft eine neue von der Gesellschaft ausgehende Gewerbebeanmeldung erforderlich war. Der Gerichtshof mußte diese Frage bejahen.

Gemäß § 56 der Gewerbeordnung hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbebetrieb durch Akte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird. Ein Wechsel in der Person des Unternehmers bedingt also eine neue Gewerbebeanmeldung. Im vorliegenden Falle ist aber ein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten. Während früher das Gewerbe von Y. Z. allein und nur für seine Rechnung betrieben wurde, soll nunmehr der Betrieb von ihm und dem Beschwerdeführer gemeinsam geführt und für gemeinsame Rechnung stattfinden, er ist nicht mehr alleiniger selbständiger Unternehmer, sondern nur mehr Teilhaber an dem gemeinsamen Unternehmen. Es hatte daher eine Neuanmeldung stattzufinden, diese Anmeldung aber konnte nur von der Gesellschaft ausgehen. Denn gemäß § 11 der Gewerbeordnung ist zur Anmeldung des Gewerbes der Unternehmer verpflichtet; Unternehmer aber ist, wie eben gezeigt, nicht jeder der Gesellschafter für sich, sondern die Gesellschaft selbst. Eine derartige Anmeldung ist auch deshalb erforderlich, weil dieselbe die Behörden in die Lage versetzt, zu prüfen, ob die Gesellschaft, welche tatsächlich das Unternehmen betreiben will, die Rechtsfähigkeit im Sinne des § 3 der Gewerbeordnung besitzt. Hierbei ist der Hinweis der Beschwerde, daß offene Handelsgesellschaften keine juristische Personen seien, ganz irrelevant; denn im § 3 der Gewerbeordnung ist anerkannt, daß juristische Personen und

Gesellschaften Gewerbe betreiben können, es ist daher diesen letzteren, auch wenn ihnen sonst juristische Persönlichkeit nicht zukommt, grundsätzlich die Fähigkeit zugesprochen, in gewerblicher Beziehung als Rechtssubjekte aufzutreten.

Die Auslegung der Beschwerde, daß bei derartigen Gesellschaften es den Gesellschaftern anheimgegeben sei, ob die Anmeldung von der Gesellschaft oder von jedem einzelnen Gesellschafter für sich erstattet werden soll, ist angesichts des obligatorischen Charakters der Bestimmung des § 11 ausgeschlossen. § 11 verpflichtet den Unternehmer zur Anmeldung, die Anmeldung muß also von dem Unternehmer oder in dessen Namen erstattet werden und die Behörde soll durch die Anmeldung in Kenntnis gelangen, wer das Gewerbe betreibt.

Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn jeder der Gesellschafter für sich die Anmeldung erstatten würde, so, als ob jeder für sich ein Gewerbe betreiben würde.

Im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer den Beitritt zu dem Unternehmen angezeigt, eine neue Anmeldung seitens der Gesellschaft wurde nicht erstattet, also der Bestimmung des § 11 nicht Rechnung getragen. Die Behörden waren daher berechtigt, die Anzeige nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Wenn aber die Beschwerde vermeint, daß es sich im vorliegenden Falle um die durch besondere Bestimmungen geregelten Rechte eines türkischen Untertanen handelt, so ist darauf zu erwidern, daß Beschwerdeführer diese Rechte nicht für sich beanspruchen kann, weil er nicht türkischer Untertan ist, daß andererseits das Recht, das §. 3. zur Ausübung des Gewerbes nicht in Frage gestellt wurde und daß endlich auch die Gesellschaft als solche nicht schon deshalb jene Rechte für sich in Anspruch nehmen kann, weil einer der beiden Gesellschafter türkischer Untertan ist.

Es war somit die Beschwerde abzuweisen.

2.

Vefähigungsnachweis für das Zahntechnikergewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Februar 1909, Z. I a-526/3 (M. Abt. XVII 988/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 1. Februar 1909, Z. 37195 ex 1908, dem Rekurse des A. K. in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 7. August 1908, Z. I a-2543, mit welcher dem Genannten die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes mit dem Standorte in Wien, XIX., Döblinger Hauptstraße 6, mangels des vollständigen gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises über die Verwendung als Gehilfe bei einem Zahntechniker verweigert wurde, Folge gegeben und erteilt demselben unter gleichzeitiger Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die angestrebte Konzession, weil bei dem Umstande, als Rekurrent durch mehr als acht Jahre bei einem Zahnarzte, der in der maßgebenden Zeit seit mehr als vier Jahren auch im Besitze eines Gewerbebescheines zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes war und die Arbeitszeit bei einem Zahnarzte mit Gewerbebeschein zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes der Verwendung bei einem befugten Zahntechniker gleichkommt, gegen die Erteilung der in Rede stehenden Konzession ein im Gesetze begründetes Hindernis nicht besteht.

3.

Vorgarteneinfriedung.

I. Die Vorgarteneinfriedung kann nur dann als konsenswidrig betrachtet werden, wenn feststeht, daß sie mit der zur Zeit des Konsenses hinsichtlich des Einfriedungsmodus bestandenen Übung tatsächlich nicht im Einklange ist.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1909, Nr. 1816 (M. B. N. XVIII-23081/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Ritter v. Aiter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Dr. Freiherr v. Hiller-Schönaich, Dr. Pantucek und Dr. Sachs, dann des Schriftführers, k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Taa, über die Beschwerde des Friedrich Wärdorfer in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Bau-Deputation vom 11. Juni 1907, Z. 21/B.-D., betreffend eine Vorgarten-Einfriedung nach der am 26. Februar 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gotthilf Vamberger, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Unter dem 12. Jänner 1907, Z. 942, erließ das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien als Baubehörde erster Instanz von amtswegen an Friedrich Wärdorfer, Hausbesitzer in Wien, folgenden Auftrag:

„Mit dem Konsense der Gemeinde Ober-Döbling vom 21. August 1882, Z. 4777, wurde die Bewilligung zur Erbauung eines Wohnhauses auf der Realität (Enl.-Z. 493 Ober-Döbling*) erteilt und hiebei auch nachstehendes bebungen:

Die Vorgarteneinfriedung ist an den beiden Straßen in der ministeriell genehmigten Baulinie zu errichten, dieselbe konform den bestehenden Einfriedungen auszuführen und von dem jeweiligen Hauseigentümer auf seine Kosten fortwährend in gutem Stande zu erhalten.

Die derzeit angebrachte Verschalung des Einfriedungsgitters entspricht nun nicht dieser rechtskräftigen, auf dem Bauobjekte haftenden Konsensbedingung, weil hiedurch das Einfriedungsgitter einen ganz außergewöhnlichen unästhetischen Charakter bekommt und daher nicht konform den bestehenden Einfriedungen ausgeführt ist.

Sie erhalten demnach den Auftrag, die Verschalung der Vorgartenabfriedung binnen vier Wochen zu entfernen.“

Dem dagegen ergriffenen Rekurse des genannten Hauseigentümers hat die Bau-Deputation für Wien mit der Entscheidung vom 11. Juni 1907, Z. 21/B.-D., unter Befstätigung des angefochtenen Auftrages keine Folge gegeben.

Hiegegen richtet sich die Beschwerde des Friedrich Wärdorfer, bei deren Erledigung der Verwaltungsgerichtshof sich von den nachstehenden Erwägungen leiten ließ:

Die an erster Stelle vorgebrachte Einwendung, daß die Bedingung des Konsenses vom 21. August 1882, Z. 4777, wonach die Einfriedung konform den bestehenden Einfriedungen auszuführen war, grundbücherlich auf dem Reale des Beschwerdeführers nicht aushafte, ist ohne Belang, weil die einem Baukonsense beigefügte Konsensbedingung öffentlich-rechtlicher Natur ist und dem Bauobjekte eine Beschränkung publici juris aufweist, welche von der grundbücherlichen Eintragung vollständig unabhängig ist.

Zu eine Überprüfung der zweiten Einwendung, womit die Begründung der angefochtenen Entscheidung bekämpft wird, welche dahin geht, daß das Einfriedungsgitter durch die vom Beschwerdeführer angebrachte jalouseartige Verschalung einen außergewöhnlichen und unästhetischen Charakter bekomme, einzugehen, ist dem Verwaltungsgerichtshofe im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes verwehrt, da es sich hiebei um eine Frage handelt, die von der Verwaltungsbehörde nach ihrem freien, sachverständigen Ermessen zu beurteilen ist. Die gleiche Erwägung steht aber auch der weiteren Einwendung der Beschwerde entgegen, welche die Anbringung der Verschalung beim Einfriedungsgitter durch den Hinweis auf die seit der Errichtung der Einfriedung eingetretene größere Störung in der Nachbarschaft und die Unmöglichkeit, derselben durch Anbringung einer Hecke wirksam zu steuern, zu rechtfertigen sucht.

Anders dagegen verhält es sich mit dem folgenden Beschwerdepunkte, in welchem die weitere Begründung der angefochtenen Entscheidung, daß die beim Einfriedungsgitter angebrachte Verschalung der Bedingung des Baukonsenses vom 21. August 1882 widerspreche, indem durch die angebrachte Verschalung die Einfriedung nicht konform den bestehenden Einfriedungen ausgeführt erscheine, bekämpft wird.

Zu die Überprüfung dieser Einwendung rechtlicher Natur hatte der Verwaltungsgerichtshof allerdings einzutreten, weil der Auftrag zur Entfernung der Verschalung nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn festgestellt ist, daß die beanstandete Verschalung im obigen Sinne konsenswidrig sei, wofür wieder die Verhältnisse zur Zeit der Erlassung des Konsenses selbst als entscheidend in Betracht kommen müssen.

In dieser Richtung hatte aber der Beschwerdeführer schon im Instanzenzuge ausdrücklich die Behauptung vorgebracht, daß die Vorgarteneinfriedungen im Jahre 1882 in ähnlicher Weise ausgeführt wurden, wie die beim Hause des Beschwerdeführers derzeit bestehende Einfriedung und daß an einzelnen Häusern der Währinger und Döblinger Cottageanlagen auch heute noch derartige Verschaltungen der Einfriedungen bestehen, wie die des Beschwerdeführers, worüber er sich auf die Zeugnishaft des Karl Müller, Direktor des Wiener Cottagevereines, und amtlichen Augenschein berief.

Diese schon im Administrativverfahren vorgebrachte Behauptung wird in der heutigen Beschwerde des näheren dahin ausgeführt, daß zu jener Zeit Statengänge bestanden, bei denen in vielen Fällen die Stateten so knapp aneinander standen, daß ein Durchblick unmöglich war und sie wie Holzverschaltungen ausfähen.

Es muß nun der Beschwerde zugestimmt werden, wenn sie die Unterlassung der Feststellung dieser Umstände als einen Mangel des Verfahrens bezeichnet. Denn da sich der Konsens des Ausdrucks bedient, daß die Einfriedung „konform den bestehenden Einfriedungen“ auszuführen sei, so kam es eben darauf an, die damals bestandene Übung selbst festzustellen und die nunmehr beanstandete Verschalung konnte nur dann als eine konsenswidrige betrachtet werden, wenn gesagt werden konnte, daß sie mit der zur Zeit des Konsenses hinsichtlich des Einfriedungsmodus bestandenen Übung tatsächlich nicht im Einklange steht.

Die Rekursinstanz konnte aber diesen Beweis umföweniger unbeachtet lassen, als dem Beschwerdeführer erst im Rekurszuge überhaupt die Möglichkeit geboten war, zu Gehör zu kommen und seine sachlichen Einwendungen vorzubringen.

Auf Grund dieser Erwägung mußte der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens gelangen.

* Anmerkung der Redaktion: Die Realität gehört nach der letzten Bezirksgrenzerhebung in den XVIII. Bezirk.

II. Die Vorgarteneinfriedung hat dem rechtskräftigen Baukonsens zu entsprechen. Die Baubehörde ist berechtigt, auf die Abstellung eines konsenswidrigen Bestandes zu dringen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1909, Nr. 1817 (M. B. N. XVIII, 23081/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönau, Dr. Pantucel und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Thaa über die Beschwerde der Emilie v. Gutmann in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 11. Juni 1907, Z. 21/B. D., betreffend eine Vorgarteneinfriedung, nach der am 26. Februar 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Bäck, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der Verfügung vom 12. Jänner 1907, Z. 944, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien als Baubehörde erster Instanz von Amts wegen der Frau Emilie Gutmann aufgetragen, die Verschalung der Vorgartenabfriedung bei ihrer Realität Grundbuch Ober-Döbling Einl.-Z. 869 *) und bei der gegen die Cottagegasse und Hasenauerstraße gelegenen eisernen Einfriedung zu entfernen und wurde diese Verfügung über Rekurs der genannten Eigentümerin mit der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation für Wien vdo. 11. Juni 1907, Z. 21/B. D., aufrecht erhalten.

Gegen richtet sich die Beschwerde der Frau Emilie v. Gutmann, welche jedoch der Verwaltungsgerichtshof im Grunde folgender Erwägungen nicht als begründet zu erkennen vermochte.

I.

Die Beschwerde macht in erster Linie als wesentlichen Mangel des Verfahrens den Umstand geltend, daß die angefochtene Entscheidung überhaupt keine Begründung enthalte.

Allein, wenn es auch den Tatsachen entspricht, daß die angefochtene Entscheidung einer ausdrücklichen Begründung entbehrt, so kann doch der hierin gelegene formale Mangel nicht als ein wesentlicher bezeichnet werden, und zwar darum nicht, weil es einerseits klar ist, daß die zweite Instanz, indem sie besondere Entscheidungsgründe nicht zum Ausdruck brachte, die Gründe der ersten Instanz gebilligt hat und weil andererseits nicht gesagt werden kann, daß durch diesen Mangel die Partei in ihrem Verteidigungsrechte eine Einbuße erlitten hätte. Das Gegenteil hiervon geht vielmehr aus den weiteren Ausführungen der Beschwerde selbst hervor, welche sich gegen das Meritum und die von der ersten Instanz beigegebenen Entscheidungsgründe wenden.

II.

In der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Die angefochtene Verfügung wurde in erster Instanz unter Hinweis auf den Baukonsens vom 10. April 1886, Z. 3252, mit welchem die Bewilligung zur Erbauung eines Wohnhauses auf der Realität Einl.-Z. 869 Ober-Döbling, erteilt und hiebei bedungen wurde, daß das projektierte Gebäude von den beiden Straßenzügen mindestens 38 m hinter denselben zu erbauen und der Vorgarten mit einem „hübschen Staketengitter“ einzufrieden ist, dann unter Hinweis auf den Baukonsens vom 17. Juni 1896, Z. 10672, womit die Bewilligung erteilt wurde, „gegen die Cottagegasse und Hasenauerstraße in einer Länge von 103,4 m und 36,58 m eine auf gemauertem Sockel ruhende eiserne Einfriedung nach der Art der in der Colloredoasse bereits bestehenden“ auszuführen, damit begründet, daß „die derzeit angebrachte Verschalung des Einfriedungsgitters nicht den Schönheitsanforderungen entspricht und auch im Widerspruch steht mit der Eigenart der Baulichkeiten, wie sie vom Wiener Cottageverein aufgeführt werden und damit auch mit der auf der Realität zugunsten des genannten Vereines einverleibten Servitut, welche letztere wohl ganz entschieden verlangt, daß die Einfriedung des Vorgartens in gleichmäßiger, den heutigen Schönheitsanforderungen entsprechender Weise durchgeführt werde.“

Die Beschwerde wendet gegen diese Begründung vor allem ein, daß die Zulässigkeit einer Eigentumsbeschränkung nach § 82 der Wiener Bauordnung zu beurteilen sei, und daß ein Konsens die der Baubehörde durch diese gesetzliche Bestimmung gezogenen Grenzen nicht überschreiten dürfe. Wenn daher die Konsens über das Maß der nach der Bauordnung zulässigen Beschränkungen hinausgehen, welche dem Gemeinvertrage lediglich vorbehalten, für die einzelnen abzugrenzenden Gebietsteile die Art der Verbauung mit Wohnhäusern in der Weise zu bestimmen, daß dieselben in geschlossenen Fronten mit Vorgärten oder einzeln stehend mit oder ohne Vorgärten errichtet werden sollen, sowie auch hiebei die Breite der Vorgärten, den zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraum, die geringste und größte Höhe und die geschlossene Zahl der Häuser festzusetzen, so seien die betreffenden Konsense selbst null und nichtig.

*) Anmerkung der Redaktion: Die Realität gehört nach der letzten Bezirksgrenzenregulierung in den XVIII. Bezirk.

Dieser Einwand ist jedoch aus dem Grunde vollständig bedeutungslos, weil die obbezeichneten, in der konkreten Bausache ergangenen Konsense längst in Rechtskraft erwachsen sind, weshalb in eine Überprüfung ihres Inhaltes nach der Richtung ihrer gesetzlichen Begründung nicht eingegangen werden kann.

Es kann vielmehr einzig und allein darauf ankommen, ob die Annahme der Behörde zutreffend ist, wonach sich die Anbringung der Verschalung bei dem in Rede stehenden Einfriedungsgitter mit den oben erwähnten rechtskräftigen Konsensen in Widerspruch setzt, kurz, ob diese Verschalung selbst als konsenswidrig erscheint oder nicht.

Diese Frage war aber entgegen der von der Beschwerde weiters vertretenen Anschauung, daß auch eine solche Konsenswidrigkeit an und für sich nicht vorliege, nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu bejahen, wofür folgend Erwägungen maßgebend waren:

Der Baukonsens vom 10. April 1886, der sich auf die Errichtung des Gebäudes selbst bezieht und somit das ganze Bauprojekt betrifft, sprach aus, daß das Gebäude durch einen Vorgarten und ein „hübsches Staketengitter“ begrenzt werden soll. Unter einem Staketengitter wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ein Zaun aus vertikal neben einander angeordneten Latten verstanden — zum Unterschiede von einer Einfriedung, welche eine vollständige Verschalung — eine Planke darstellt.

Wenn nun die Beschwerdeführerin das konsentiertere „Staketengitter“ durch Anbringung einer Blechverschalung rückwärts der tatsächlich hergestellten Einzäunung aus Eisenstäben und Drahtgeflecht in eine Planke verwandelt hat, so hat sie eine Einfriedung geschaffen, die dem konsentierten Bestande nicht entspricht.

Dasselbe gilt auch von der Verschalung jener Einfriedung, deren Herstellung mit dem Konsense vom 17. Juni 1896 genehmigt worden ist.

Auch diese Verschalung hat den Charakter der konsentierten Einfriedung völlig verändert und sich daher mit dem behördlichen Konsense in Widerspruch gesetzt. In dem Auftrage der Baubehörde, die vorsehend gekennzeichneten konsenswidrigen Vorkehrungen an der Einfriedung des Besitztumes der Beschwerdeführerin zu entfernen, konnte der Verwaltungsgerichtshof aber eine Gesetzwidrigkeit in der Erwägung nicht erblicken, daß die Behörde auf die Abstellung konsenswidriger Bestände zu dringen gewiß berechtigt ist.

Hierbei erscheint es vollständig belanglos, daß die weitere Begründung der angefochtenen Entscheidung, bestehend in dem Hinweis auf das dem Wiener Cottageverein zustehende Servitutsrecht mit Rücksicht auf die privatrechtliche Natur des letztgenannten Rechtes einer dritten Person nicht als wirksam betrachtet werden kann und irrelevant ist es auch, daß der Gerichtshof im Sinne des § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes in eine Überprüfung der von der Entscheidung gleichfalls zur Begründung herangezogenen Frage, ob den Schönheitsanforderungen genügt sei, insofern sich nicht einlassen lassen kann, als dieselbe sich nicht schon mit den oben konstatierten Konsenswidrigkeiten selbst deckt, da eben schon die oben nachgewiesene Konsenswidrigkeit der Verschalung vollständig genügt, um die angefochtene Entscheidung, welche die von der Baubehörde erster Instanz getroffene Anordnung ihrer Entfernung aufrecht erhalten hat, vollkommen zu rechtfertigen.

Es mußte demnach mit der Abweisung der Beschwerde vorgegangen werden.

4.

Einberufung zur Überprüfung und Superarbitrierung mittels Einberufungskarte.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. März 1909, Z. II-1065, M. Abt. XVI, 2979 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Die Einberufung zur Superarbitrierung oder Überprüfung wird in Einkunft mittels Einberufungskarte erfolgen.

Im Falle eine solche Einberufung erfolglos bleibt, können jedoch die Bestimmungen des § 33: 6 der Wehrvorschriften, III. Teil, keine Anwendung finden, sondern es ist der Betreffende — falls ihm noch die Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung oder zu einer Waffenübung in dem betreffenden Jahre obliegt — zur Fortsetzung der aktiven Dienstleistung, beziehungsweise zur Waffenübung erneuert einzuberufen und nach erfolgter Präsentierung der bezüglichen Amtshandlung zu unterziehen.

Dieser Erlaß ist über Weisung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung beim § 25: 1 der Wehrvorschriften, III. Teil, vorzunehmen.

5.

Gewerberechtliche Behandlung des Wanderhandels mit Reibsand und Wascheln.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1909, Z. I a-1117/5, M. Abt. XVII, 2056/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Anlässlich eines konkreten Falles hat das k. k. Handelsministerium entschieden, daß der Handel mit Reibsand und Wascheln im Umherziehen, insofern er sich in konkreten Fällen nicht unter die Bestimmungen des § 60, Absatz 2,

§ 12.

Meffer außer Gebrauch sind in einer Schride verwahrt zu halten.

§ 13.

Die in den §§ 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf das für höhere Dienstleistungen angestellte Hilfspersonale (§ 73, letzter Absatz der Gewerbeordnung) sowie auf jene Hilfspersonen, welche im Dienste eines Käufers auf dem Markte erscheinen und auf die Kutscher der auf dem Markte tätigen Fuhrleute.

Die Hilfspersonen haben reine Kleidung, die Kutscher außerdem eine mit dem Namensschilde ihres Arbeitsgebers versehene Kappe zu tragen.

Die übrigen in den §§ 8 bis 12 enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Hilfspersonen ohne Unterschied.

§ 14.

Auf die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung finden die Bestimmungen des § 24 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, Anwendung.

Außerdem steht es dem Marktamt zu, mit der zeitlichen oder dauernden Entziehung des Nummernabzeichens und der Lizenz vorzugehen.

Hilfspersonen, denen das Nummernabzeichen und die Lizenz entzogen ist, dürfen die Großmarkthalle nicht betreten.

§ 15.

Die Kundmachung tritt mit 1. Juni 1909 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 18. Oktober 1904, Z. 5491/03, Abteilung IX, und vom 5. Februar 1907, Z. 27/07, Abteilung IX, außer Wirksamkeit gesetzt.

8.

Verpflegskostenersatz gegenüber Kroatien und Slavonien für syphilitis-, trachom- und geistes- kranke Arbeiter.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1909, Z. IV-1311/2, M. Abt. XVIII, 2873/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Laut des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1909, Z. 9376, hat die königl. kroat.-slavon.-dalmat. Landesregierung (Abteilung für innere Angelegenheiten) mit der Note vom 5. März 1909, Z. 3546, in Anbetracht der übereinstimmenden Bestimmungen der Landes-Ausschüsse Graz, Zara, Linz, Innsbruck, Brunn, Wien, Laibach, Czernowitz, Klagenfurt, Troppau dem k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt, daß sie mit 1. Jänner 1909 mit den genannten Landes-Ausschüssen die Vereinbarung eingeleitet, daß künftighin die Spitals- und Heilanstaltskosten nach den der Arbeiterklasse angehörenden, vermögenslosen an Syphilitis oder Trachom Erkrankten, sowie vermögenslosen und keine zahlungsfähigen Verwandten besitzenden Geisteskranken, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Landesgebiete diese Kranken verpflegt wurden und ob dieselben einer Krankenunterstützungskassa angehörten oder nicht, aus dem entsprechenden Fonds jenes Landes gezahlt werden sollen, auf dessen Territorium die Kranken die Gemeindezuständigkeit besitzen.

Demnach haben die öffentlichen Krankenhäuser Niederösterreichs im Falle der Behandlung solcher in Kroatien und Slavonien heimatzuständiger Personen die Kosten dem kroat.-slavon.-dalmatinischen Landesfonds — ohne jede Inanspruchnahme etwa für vier Wochen von einer nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter zahlungsverpflichteten Krankenkassa — aufzurechnen.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und in Wiener-Neustadt, sowie der Wiener Magistrat (Abt. XVIII) mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die öffentlichen Krankenhäuser, sowie die in Betracht kommenden Krankenkassen des dortigen Verwaltungsgebietes entsprechend zu verständigen.

9.

Regelung der Kompetenz der Staatsbehörden zur Erlassung des Überfüllungsverbot bei Kleinbahnen.

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistrates R. Appel, vom 7. Juni 1909, M. D. 2123/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. April 1909, Z. 13781, folgendes eröffnet:

Zur Behebung von Zweifeln, welche hinsichtlich der Kompetenz der Staatsbehörden zur Erlassung von Überfüllungsverboten bei Kleinbahnen und deren zeitlichen oder dauernden Außertraffsetzung entstanden sind, haben das k. k. Ministerium des Innern und das k. k. Eisenbahnministerium sich in der Auf-

fassung geeinigt, daß die vorerwähnten, den Kleinbahnbetrieb betreffenden sicherheitspolizeilichen Maßnahmen in den Wirkungskreis der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörden gehören.

Für die Erledigung allfälliger Ansuchen um die Bewilligung der zeitlichen oder dauernden Außertraffsetzung beschender Überfüllungsverbote ist daher in Zukunft die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen als die zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes auf Kleinbahnen berufene Behörde zuständig.

Die genannte Eisenbahnaufsichtsbehörde wurde aber seitens des k. k. Eisenbahnministeriums angewiesen, sich bei Behandlung der bezüglichen Ansuchen in der Regel auch der aus praktischen Gründen wünschenswerten Mitwirkung der lokalen staatlichen Polizeibehörden zu bedienen.

Hievon setze ich die k. k. Statthalterei in Kenntnis.

10.

Abschreibung der Militärtaxen.

Erlaß des Leiters des Magistrates R. Appel vom 24. April 1909, M. Abt. XVI, 4410/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. April 1909, Z. II-944/2, Nachstehendes anher eröffnet:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 20. Februar 1909, Dep. XIV, Nr. 245, nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium in Abänderung der Normal-Erlasse vom 21. Oktober 1881, Nr. 15846-II a (h. o. Erlaß vom 10. November 1881, Z. 42817, Nr. 2599 der R.-S.) und vom 22. Mai 1893, Nr. 9118-II a (h. o. Erlaß vom 26. Juni 1893, Z. 37123, Nr. 2601 der R.-S.) folgende Anordnungen getroffen:

1. Die politischen Bezirksbehörden werden ermächtigt, Militärtaxrückstände, welche selbst mit Anwendung der gesetzlichen Exekutionsmittel wegen gänzlicher Zahlungsunfähigkeit des Militärtaxpflichtigen uneinbringlich sind, im eigenen Wirkungskreise dann abzuschreiben, wenn die Uneinbringlichkeit nicht durch Verschulden der Bemessungs- oder Einhebungsorgane herbeigeführt wurde und wenn der bei dem Militärtaxpflichtigen ausstehende Betrag für ein Taxpflichtjahr 10 K, für mehrere Taxpflichtjahre zusammen 30 K, nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen kommt die Kompetenz zur Abschreibung von Militärtaxrückständen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit der politischen Landesbehörde zu.

2. In materieller Beziehung sind für die Zulässigkeit der Abschreibung folgende Bestimmungen maßgebend.

3. Seitens der Steuerbehörde wegen Uneinbringlichkeit die gänzliche oder teilweise Abschreibung der Personaleinkommensteuer eines Militärtaxrückständners verfügt worden, so kann bezüglich dieses Militärtaxpflichtigen für das der abgeschriebenen Personaleinkommensteuer korrespondierende Jahr, sowie für die weiter zurückliegenden Jahre die Abschreibung der Militärtaxrückstände ohne weitere Exekutions Schritte erfolgen.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu — wie dies insbesondere bei jenen auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, bemessenen Militärtaxpflichtigen der Fall sein wird, welche von der Personaleinkommensteuer befreit sind — so erscheint die Abschreibung dadurch bedingt, daß die Exekution zur Einbringung des Militärtaxrückstandes bereits eingeleitet wurde, sich aber wegen vollständiger Mittellosigkeit des Taxpflichtigen erfolglos erwiesen hat und die Erhebungen auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß für die Zukunft Aussicht auf wirksame Exekutionsführung vorhanden sei.

Da es einerseits den staatlichen Interessen selbstverständlich zuwiderlaufen würde, wenn bei der Entscheidung über Abschreibungsanträge nicht mit der gebotenen Vorsicht vorgegangen würde, andererseits aber auch die weitere Evidenzführung tatsächlich uneinbringlicher Rückstände nicht rationell erscheint, so wird es in jedem einzelnen Falle auf eine verständnisvolle Prüfung anzukommen haben, ob die Uneinbringlichkeit als erwiesen angenommen werden darf. Eine mechanische Fixierung jener Anzahl von Exekutionsführungen, nach deren fruchtlosem Verlaufe Rückstände als zur Abschreibung reif zu betrachten wären, erscheint unzulässig. Sicherlich wird bei momentaner Insolvenz des Rückständners die Uneinbringlichkeit des Rückstandes noch nicht angenommen werden dürfen. Es ist daher eine, mit der Stellung und dem Berufe des Restanten zusammenhängende Taxfrage, ob auf Grund einer einzelnen Exekutionsführung der Rückstand als uneinbringlich anzusehen ist; während bei Baganten, Schül-lingen und dergleichen bereits auf Grund einmaliger fruchtloser Anwendung der gesetzlichen Exekutionsmittel die Abschreibung bewilligt werden könnte, wird die Uneinbringlichkeit nicht als konstatiert anzusehen sein, wenn etwa ein Arbeiter in einem Zeitpunkte der Stellenlosigkeit oder ein Saisonarbeiter zur Zeit der toten Saison einmal fruchtlos erequiert worden ist.

3. Die zur Abschreibung uneinbringlicher Militärtaxrückstände berufene Behörde ist auch ermächtigt, allfällig ausstehende Exekutionsgebührenrückstände, welche aus Anlaß der Schritte zur zwangsweisen Einbringung der Militärtaxe erwachsen sind, gleichzeitig mit dem uneinbringlichen Taxbetrage in Abfall zu bringen, und zwar in denjenigen Fällen, in welchen die k. k. Statthalterei zur Abschreibung berufen ist, im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde.

4. Selbstverständlich kann nach Analogie des bei der Steuerverwaltung herrschenden Grundgesetzes auf der Abschreibung der Militärtaxen und aus dem Titel der Uneinbringlichkeit nur der Charakter einer internen Maßnahme zukommen. Es sind daher die Militärtaxrückstände, solange eine Verjährung des Einforderungsrechtes nicht eingetreten ist, neuerlich in Vorschreibung zu

nehmen, wenn solche Umstände hervorgerufen, welche die nachträgliche Einbringung der Rückstände zu ermöglichen geeignet sind.

Eine Verständigung der Parteien über die wegen Uneinbringlichkeit erfolgte Abschreibung hat daher in keinem Falle platzzugreifen."

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerkten zur Verlautbarung, daß auf die beim Magistrats (Militärtax-Abteilung) in Evidenz geführten Rückstände an Militärtaxen, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70 bemessen worden sind, die vorangeführten Bestimmungen keine Anwendung finden.

11.

Ehrenzeichen für vieljährige verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft.

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates K. Appel vom 24. April 1909, M. D. 1508/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. Dezember 1908, Pr.-Z. 4156, nachstehendes eröffnet:

„Um vieljähriges, verdienstliches Wirken im Verbandslandsturm-pflichtiger Körperschaften durch ein sichtbares Zeichen Allerhöchster Anerkennung zu belohnen, haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät aus Anlaß Allerhöchster 60jähriger Regierungsjubiläum mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1908 ein Ehrenzeichen allergnädigst zu stiften und für dasselbe ein Statut hinbuvollst zu genehmigen geruht, welches in dem amtlichen Teile der Wiener Zeitung vom 1. Dezember 1908 veröffentlicht erscheint.

Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. November 1908, Pr.-Nr. 5700-XVIII, vorläufig nur die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 22. August 1851, R.-G.-Bl. Nr. 191, bestehenden Bürger- und Schützenkorps, soweit sie den Landsturmnormen konformiert sind, nach Zustandekommen des im Entwurfe bereits eingebrachten Kriegerkorpsgesetzes aber auch alle Einzelkörperchaften des k. k. österröschischen Kriegerkorps in Betracht. Eine Beteiligung der Mitglieder der derzeit dem Ministerium des Innern unterstehenden Militärveteranenvereine ist durch die Bestimmung des § 3 des Statutes ausgeschlossen.

Da auf das Ehrenzeichen die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, volle Anwendung zu finden haben, kann das Ehrenzeichen nur solchen Personen verliehen werden, bei denen nicht gemäß der zitierten Bestimmung die Unfähigkeit zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen vorliegt.

Für den Nachweis der im § 3 des Statutes normierten Dauer der Mitgliedschaft wird mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Einrichtungen bei den in Betracht kommenden Körperschaften eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Der Nachweis wird in der Regel durch das Einschreibes-(Gedenks-) Buch der Körperschaft oder ein Aufnahme-dokument des Mitgliedes erbracht, kann aber unter Umständen auch durch das Ergebnis diesbezüglich gepflogener Erhebungen geliefert werden.

Im übrigen wird bei Beurteilung der Würdigkeit maßgebend sein, ob das betreffende Mitglied den statutarischen Zwecken seiner Körperschaft, insbesondere jenen, welche auf die Förderung dynastisch-patriotischer Gesinnung abzielen, jederzeit treu entsprochen hat.

Die bei den politischen Bezirksbehörden einlangenden Gesuche werden besonders in den erwähnten Richtungen zu überprüfen, die nötig scheinenden Erhebungen gewissenhaft zu pflegen und die Gesuche entsprechend instruiert mit einem motivierten Antrage im Dienstwege vorzulegen sein.

Es erscheint wünschenswert, die Gesuche von Mitgliedern ein und derselben Körperschaft kumulativ zu behandeln, doch ist darauf zu sehen, daß bezüglich jeder Körperschaft abgefordert berichtet wird."

Im Nachhange zu diesem Erlasse hat das Statthalterei-Präsidium gemäß dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. März 1909, Pr.-Nr. 1517, folgende nähere Weisungen über den bei der Verleihung des Ehrenzeichens einzuhaltenden Vorgang mit dem Erlasse vom 15. April 1909, Pr.-Z. 1899, erteilt:

„Die Zuerkennung des Ehrenzeichens wird durch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung in nach Körperschaften gesonderten Erlässen unter namentlicher Anführung der zu Beteiligten erfolgen. Die betreffenden Erlässe werden mit der erforderlichen Anzahl Ehrenzeichen samt Schachteln und Bändern den politischen Bezirksbehörden intimiert werden. Seitens der letzteren wird sodann für jeden der zu Beteiligten ein kurzes Dekret in besserer Ausstattung auszufertigen sein, in welchem der betreffende Landesverteidigungs-Ministerial-Erlaß zu zitieren und die Kategorie des Ehrenzeichens anzugeben ist (unter der I. Kategorie wird das Ehrenzeichen für 25jährige, unter der II. Kategorie jenes für 40jährige Mitgliedschaft verstanden).

Hierauf hat die politische Bezirksbehörde den Kommandanten der Körperschaft von der herabgelangten Entscheidung entsprechend zu verständigen und sich mit ihm hinsichtlich der Vornahme der Beteiligung der Mitglieder mit dem Ehrenzeichen ins Einvernehmen zu setzen, wobei es dem Chef der politischen Bezirksbehörde überlassen bleibt, die Beteiligung entweder selbst vorzunehmen oder durch eine sonst geeignete Persönlichkeit, eventuell den Kommandanten vornehmen zu lassen.

Es erscheint erwünscht, daß — insbesondere das erstmal — die Dekorierung der Beteiligten an einem patriotischen Gedenktage (und zwar in nächster Zeit an einem der Tage vom 21. bis zum 23. Mai zur Jahrhundert-

feier des Sieges von Aspern) gelegentlich einer Paradeausrückung der Körperschaft in feierlicher Weise vor sich gehe.

Zu Garnisonen des Heeres oder der Landwehr ist selbstverständlich das Offizierskorps zu dieser Feier offiziell einzuladen."

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Beifügen in Kenntnis, daß die Behandlung und Vorlage der Gesuche um Verleihung des Ehrenzeichens der Magistrats-Abteilung XVI vorbehalten wird.

Dies ist in der Geschäftseinteilung für den Magistrat vorzumerten.

12.

Todesfallsanzeigen von der Marine angehörig Militärfersonen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1909, Z. XVII-1225/1, M. Abt. XVI, 5481/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

In teilweiser Abänderung der unterm 27. Februar 1909, Z. XVII-1225, getroffenen Anordnung wird über Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1909, Z. 13309, verfügt, daß die im Bereiche des 2. Korps mit der Matrizenführung betrauten Organe die Anzeige über Todesfälle jener Parteien, welche im Bezuge eines Versorgungsgenusses aus dem Marineetat stehen, nicht an die Rechnungsgruppe der k. u. k. Intendantur des 2. Korps in Wien, sondern an die k. u. k. Marine-Rechnungsabteilung in Wien zu leiten haben.

13.

Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektion.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1909, Z. Ia-1515, M. Abt. XVII, 2505/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Mit der im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern erlassenen, im XXXIV. Stücke des Reichsgezeblattes unter Nr. 66 verlautbarten Verordnung des k. k. Handelsministers vom 6. April 1909 wurden in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1906, R.-G.-Bl. Nr. 230, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 38 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbe-Inspektoren neu eingeteilt.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. April 1909, Z. 856, auf diese Verordnung mit der Weisung aufmerksam gemacht, für deren Verlautbarung zu sorgen.

* * *

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. April 1909, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 38 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden (R.-G.-Bl. Nr. 66 ex 1909):

§ 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspektoren, werden die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 38 Aufsichtsbezirke eingeteilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

1. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des I., II., III., XX. und XXI. Gemeindebezirkes von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des IV., V., VI., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien.

3. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des VIII., IX., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des VII., XII., XIII., XIV. und XV. Gemeindebezirkes von Wien.

5. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Hiezing-Umgebung, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn, Tulln.

6. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Baden, Mödling, Reunkirchen, Wiener-Neustadt.

7. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Zwettl.

8. Aufsichtsbezirk:

Österreich ob der Enns: Salzburg.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Gills, Marburg und Pettau, dann der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Gills, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Gonobitz, Graz, Hartberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weiz, Windischgraz.

10. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Liezen, Murau, Mürz-zuschlag.

11. Aufsichtsbezirk:

Kärnten.

12. Aufsichtsbezirk:

Krain.

13. Aufsichtsbezirk:

Küstenland.

14. Aufsichtsbezirk:

Dalmatien.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Innsbruck, Bozen und der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Ampezzo, Bozen, Brixen, Bruneck, Funs, Innsbruck, Kitzbühel, Kuffstein, Landed, Lienz, Meran, Neutte, Schlanders, Schwaz.

16. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Rovereto, Trient und der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Borgo, Cavalese, Cles, Mezzolombarbo, Primiero, Riva, Rovereto, Tione, Trient.

17. Aufsichtsbezirk:

Borarlberg.

18. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Prag.

19. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Königliche Weinberge, Smichow, Zizlow (soweit dieselben nicht zum Polizeirayon von Prag gehören), Beneichau, Horowitz, Kladno, Laun, Pilsen, Ratonitz, Raudnitz, Schlan, Selsau.

20. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Karolinenthal (soweit dieselbe nicht zum Polizeirayon von Prag gehört), Böhmisches-Brod, Brandeis an der Elbe, Caslau, Jungbunzlau, Kolín, Kuttenberg, Ledeb, Melnik, Münchengrätz, Poděbrad, Turnau.

21. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Braunau, Hoheneibe, Starckenbach, Trautenau.

22. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Friedland, Deutsch-Gabel, Gablonz, Reichenberg.

23. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Dauba, Böhmisches-Leipa, Leitmeritz, Rumburg, Schludena, Tetschen, Warnsdorf.

24. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Brün, Dux, Komotau, Priesnitz, Saaz, Teplitz.

25. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Ach, Eger, Falkenau, Grassitz, St. Joachimstal, Raaben, Karlsbad, Ruditz, Marienbad, Pödersam, Tepl.

26. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Bischofteinitz, Blatna, Klattau, Kralowitz, Mies, Pilsen, Plan, Priesitz, Rokitzan, Schüttenhofen, Strakonitz, Tachau, Taus.

27. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Budweis, Kamenitz a. d. Elbe, Kaplitz, Krumau, Moldauthein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pils, Prachaticz, Tabor, Wittlingau.

28. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Chotébof, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Pardubitz, Policka, Reichenau a. d. Knežna, Senftenberg.

29. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Jičín, Königgrätz, Königshof a. d. Elbe, Nachod, Neuhydčow, Neupaka, Neustadt a. d. Mettau, Semil.

30. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Brünn und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Brünn, Gaya, Göding, Nikolsburg, Wischau.

31. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Jglau und Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Boskowitz, Daschitz, Groß-Meseritzsch, Jglau, Mährisch-Budwitz, Mährisch-Kromau, Neustadt, Tschonowitz, Trebitsch, Znaim.

32. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Olmütz und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohenstadt, Littau, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Trübau, Olmütz, Proßnitz, Römerstadt, Sternberg.

33. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Kremsier, Ungarisch-Gradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Holleschau, Kremsier, Mährisch-Strau, Mährisch-Weißkirchen, Mistel, Neutitschein, Prezan, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Gradisch, Wallachisch-Meseritzsch.

34. Aufsichtsbezirk:

Schlesien.

35. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Lemberg und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bóbrka, Brody, Brzozów, Cieszanów, Dobromil, Drohobycz, Gróbel, Jagielloński, Jarosław, Jaworów, Kamionka-Strumilowa, Lemberg, Pisko, Roscisla, Przemyśl, Przemyślan, Rawa-Ruska, Rudki, Sambor, Sanok, Skalat, Sokal, Stary-Sambor, Tarnopol, Turka, Zbaraz, Zborów, Zloczów, Zólkiew.

36. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Kralau und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Biala, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dabrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Kolbuszowa, Kralau, Krośno, Łańcut, Limanowa, Mielec, Myślenice, Neumarkt, Neu-Sandez, Nisko, Pilzno, Podgórze, Przeworsk, Ropczyce, Rzeszów, Saybusch, Strzyżów, Tarnobrzeg, Tarnów, Wadowice, Wieliczka.

37. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bohorodczany, Borszczów, Brzeczany, Buczacz, Czortków, Dolina, Horodenka, Husiatyn, Kalusz, Kotonra, Kosów, Nadwórna, Peczeniczn, Podhajce, Rohatyn, Sniatyn, Stanislaw, Stryj, Tlumacz, Trembowla, Zaleszczyki, Zydaczów.

38. Aufsichtsbezirk:

Bukowina.

§ 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke besteht ein Gewerbe-Inspektorat. Dasselbe hat seinen Sitz:

für den	1. Aufsichtsbezirk	in	Wien,
" "	2. " "	" "	Wien,
" "	3. " "	" "	Wien,
" "	4. " "	" "	Wien,
" "	5. " "	" "	Wien,
" "	6. " "	" "	Wiener-Neustadt,
" "	7. " "	" "	St. Pölten,
" "	8. " "	" "	Linz,
" "	9. " "	" "	Graz,
" "	10. " "	" "	Leoben,
" "	11. " "	" "	Klagenfurt,
" "	12. " "	" "	Laibach,
" "	13. " "	" "	Triesch,
" "	14. " "	" "	Jara,
" "	15. " "	" "	Innsbruck,
" "	16. " "	" "	Trient,
" "	17. " "	" "	Bregenz,
" "	18. " "	" "	Prag,
" "	19. " "	" "	Prag,
" "	20. " "	" "	Prag,
" "	21. " "	" "	Trautenau,
" "	22. " "	" "	Reichenberg,
" "	23. " "	" "	Tetschen,
" "	24. " "	" "	Teplitz,
" "	25. " "	" "	Karlsbad,
" "	26. " "	" "	Pilsen,
" "	27. " "	" "	Budweis,
" "	28. " "	" "	Pardubitz,
" "	29. " "	" "	Königgrätz,
" "	30. " "	" "	Brünn,
" "	31. " "	" "	Brünn,
" "	32. " "	" "	Olmütz,
" "	33. " "	" "	Preran,

für den 34. Aufsichtsbezirk in	Troppau,
" " 35. " "	Lemberg,
" " 36. " "	Krakau,
" " 37. " "	Stanislaw,
" " 38. " "	Czernowitz.

§ 3.

Dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, einzelne Agenden innerhalb des ganzen Gemeindegebietes der Stadt Wien einem der für dieses Gebiet bestellten Gewerbe-Inspektoren zu übertragen.

§ 4.

Außerdem fungiert im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, der k. k. Binnenschiffahrts-Inspektor als Spezial-Gewerbe-Inspektor für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des erwähnten Gesetzes, ein Organ des k. k. Zentral-Gewerbe-Inspektorates als Gewerbe-Inspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, beide mit dem Amtssitze in Wien, und ein Gewerbe-Inspektor für den Bau der Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen im Gebiete der Erpofitur der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen in Prag (§ 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66), mit dem Amtssitze in Prag.

§ 5.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 29. November 1906, R. G. Bl. Nr. 230, betreffend die Bestimmung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren, außer Kraft.

14.

Verfügungen bezüglich der Matrifenführung anläßlich der Errichtung der Pfarre Kaisermühlen, II. Bezirk.

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates R. Appel, vom 21. Mai 1909, M. Abt. XXII 1575/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 8. Mai 1909 zur Z. XVII-2936 an das fürstbischöfliche Ordinariat nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Anläßlich der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. März 1909, Z. 10457, genehmigten Errichtung einer neuen Pfarre (Kaisermühlen) im II. Wiener Gemeindebezirke, welcher als Pfarrsprengel ein bisher zur Pfarre St. Johann von Nepomuk gehöriger Gebietssteil zugewiesen wird und welche ihre Amtswirksamkeit im Sinne der gesch. Vorlage vom 28. April 1909, Z. 3860, und der h. o. Zuschrift vom 3. Mai 1909, Z. III-1472/39, mit 17. Mai 1909 beginnen wird, verfügt die k. k. Statthalterei als Aufsichtsbehörde über die im Erzherzogtume Österreich unter der Enns geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematrifen folgendes:

Alle in dem von der Pfarre St. Johann von Nepomuk in Wien II abzutrennenden Gebietssteile bis inklusive 16. Mai 1909, 12 Uhr Mitternacht, sich ereignenden Matrifenakte (Geburten, Eheschließungen, Todesfälle) sind jedenfalls noch in den Matrifen der Pfarre St. Johann v. Nepomuk zu matrifulieren.

Dies hat daher auch dann zu geschehen, wenn die tatsächliche Verzeichnung des einen oder des anderen der in Rede stehenden Matrifenfälle erst nach dem 16. Mai 1909 effektiv möglich, beziehungsweise durchführbar sein sollte.

Nach dem 16. Mai 1909 hat die Pfarre St. Johann von Nepomuk ihre Matrifen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften wie bisher, jedoch nunmehr für den ab 17. Mai 1909 ihr zugewiesenen Pfarrsprengel fortzuführen.

Matrifen oder staatliche Standesamtshandlungen bezüglich des abzutrennenden Gebietsteiles, welche bei der Pfarre St. Johann von Nepomuk vor dem 17. Mai 1909 anhängig geworden sind, von diesem aber bis zum 17. Mai 1909 nicht zu Ende geführt wurden, sind nach dem 16. Mai 1909 von dem neuen Pfarramte weiter, beziehungsweise zu Ende zu führen.

Von dieser Verfügung wollen sämtliche Pfarren des II. Wiener Gemeindebezirkes individuell verständigt werden.

Außerdem wolle das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat dieselbe auch im Wiener Diözesanblatt geeignet verlautbaren.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

15.

Reisen nach Russisch Zentralasien.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Mai 1909, Z. IX-1885 (M. Abt. XVI, 5869):

Nach den in Rußland in Kraft stehenden Vorschriften ist das Betreten der russischen Territorien in Zentral-Asien im allgemeinen verboten. Ausnahmen

sind gestattet, doch muß in jedem einzelnen Falle der betreffende fremde Staatsangehörige, welcher nach diesen Provinzen reisen will, im Wege der zuständigen diplomatischen Vertretung in St. Petersburg bei der kaiserlich russischen Regierung um eine solche spezielle Bewilligung ansuchen.

Es mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, daß Reisende, ohne diese Vorschriften zu beachten, direkt nach Zentral-Asien reisen, wo sie dann von den Behörden in strenger Durchführung der vorerwähnten Bestimmungen an der Weiterreise bis zur Beschaffung der vorgeschriebenen Reisebewilligung gehindert werden. Diese Reiseunterbrechungen sind für die Herren Betroffenen mit Verlust an Zeit und Geld verbunden und führen wiederholt zu Rekriminationen, die jedoch erfolglos sind, da die Behörden in Zentral-Asien nur die bestehenden strengen Passvorschriften in Anwendung bringen.

Die in Rede stehende Reisebewilligung wäre daher rechtzeitig, jedenfalls aber nicht später als drei Wochen vor dem voraussichtlichen Eintreffen des Reisenden in Zentral-Asien, im Wege der k. u. k. Botschaft in St. Petersburg bei der kaiserlich russischen Regierung einzuholen.

16.

Untersuchungsproben von Lebensmitteln.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1909, Z. XI-885 (M. Abt. IX, 1882/09):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1909, Z. 2666, an die k. k. Statthalterei in Prag wird hinsichtlich der Behandlung der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, entnommenen und in amtlicher Verwahrung verbliebenen Probehälften folgendes eröffnet:

In jenen Fällen, in welchen die Untersuchung der Probe einen Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens nicht geboten oder das eingeleitete Strafverfahren mit einem Freisprüche geendet hat, sind diese Probehälften, sofern für dieselben nicht bereits eine Vergütung aus dem Staatschatze geleistet worden ist und es sich nicht um schon gebrauchsunfähig gewordene Artikel handelt, den betreffenden Parteien zurückzustellen.

Im übrigen wird die weitere Verfügung über diese Hälften dem Ermessen der politischen Behörden anheimgestellt.

Eine Veräußerung zugunsten des Staatschatzes wird sich aber mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann empfehlen, wenn im Hinblick auf den Wert der Probe bei der Versteigerung ein angemessener Erlös zu erwarten ist; sonst wird die unentgeltliche Abgabe verwendbarer Proben an Wohltätigkeitsinstitute (Kranken-, Armenversorgungshäuser) einzutreten haben.

17.

Dispens vom Befähigungsnachweise nach § 13 a, Absatz 6 der Gewerbeordnung.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 24. Mai 1909, Z. 13380, dem Rekurse der R. R. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 25. März 1909, Z. Ia-964, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 18. Februar 1909, Z. 44030 ex 1908 der Genannten die Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses zum Antritte des Gemischtwarenhandels mangels der Voraussetzungen des § 13 a, Abs. 6 G.-D. für die Erteilung einer Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises für den Gemischtwarenhandel und weiters deshalb, weil die Bestimmungen des § 14 c, Abs. 2 G.-D. auf die im § 38 G.-D. erwähnten Handelsgewerbe keine Anwendung finden, verweigert wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung mit dem Befügen keine Folge gegeben, daß im Sinne des § 13 a, Abs. 6 G.-D. eine ausnahmsweise Dispenserteilung nur dann statthaft ist, wenn ein Übergang von einem selbständig betriebenen Produktionsgewerbe, von einem selbständig betriebenen Handelsgewerbe oder von einer nicht unter die Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehrs beabsichtigt ist.

18.

Bestellung von Kellerei-Inspektoren.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1909, Z. X a-1797/91 (M. Abt. IX, 1912/09):

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 10. September 1908, Z. X a 2896/63, wegen Durchführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische wird behufs geeigneter Bekanntmachung mitgeteilt, daß die für Niederösterreich bestellten staatlichen Kellerei-Inspektoren, Franz Dypena uer, Ludwig Stehl und Josef Trummer, vom 1. Juni 1909 angefangen nicht mehr in ihren Wohnungen, sondern in den ihnen zugewiesenen Diensträumen zu Wien, I., Salvatorgasse 12, Passauerhof, 3. Stock, amtiert werden, und daß dorthin von diesem Zeitpunkte an Zuschriften an dieselben zu adressieren sind.

Hievon ergeht mit Beziehung auf das h. o. Rundschreiben vom 23. September 1908, Z. IX-3289/08, die Verständigung.

19.

Schonzeit für Weißfischarten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1909, Z. X a-258/7 (M. Abt. IX, 1939/09):

Obwohl den volkswirtschaftlich wichtigen Fischgattungen, der Kesen, Brachsen, Nerlinge und Barben durch die Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.-Bl. Nr. 3, Art. II und VI, Schutz eingeräumt worden ist, so entbehren diese Fischgattungen nach den gemachten Erfahrungen mit Rücksicht darauf, daß dieselben im Volksmunde auch Weißfische genannt werden, vielfach dieses ihnen zugesicherten Schutzes. Behufs wirksamer Durchführung der erwähnten Schutzmaßregeln wird daher nach eingeholter Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums den mit der Ausgabe der Fischerkarten und Fischerbüchel betrauten Bezirksbehörden, beziehungsweise den Fischerei-Revier-Ausschüssen aufgetragen, in die noch vorhandenen Exemplare der genannten Formularien im Verzeichnisse der Schonzeiten in Form einer Anmerkung durch Stampiglienaufdruck den Zusatz aufzunehmen, daß die erwähnten vier Fischarten im Volksmunde auch Weißfische genannt werden.

Weiters ist in den Amtsblättern und sonst durch geeignete Maßnahmen der Bevölkerung, insbesondere aber den mit der Fischereiaufsicht betrauten Organen zur Kenntnis zu bringen, daß die bloße Bezeichnung eines Fisches der vier erwähnten Fischarten als Weißfisch, den diesen vier Fischgattungen zugesicherten Schutz, beziehungsweise die auf Übertretung der Schutzbestimmungen gesetzte Strafe nicht aufzuheben vermag.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaften in Krems, an den Wiener Magistrat, an die beiden Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt und an die Fischerei-Revier-Ausschüsse in Wien, Amstetten, St. Pölten und Wiener-Neustadt.

20.

Vertrieb Professor Dr. Schleich'scher Präparate.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 27. Mai 1909, Z. 35154/08:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird der Vertriebsgesellschaft Professor Dr. Schleich'scher Präparate, G. m. b. H., die Konzession zur Erzeugung und zum Verkaufe en gros (Großhandel) von Professor Dr. Schleich'schen Präparaten mit dem Standorte VI, Kopernikusgasse 12, nach § 15, Punkt 11, des Gewerbegesetzes, beziehungsweise im Sinne des § 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerberegister unter der Z. 1592/sonz. erfolgte, der Erwerbsteuerkonto Kat.-Z. 12307 eröffnet wurde.

Zugleich wird die Bestellung des Herrn David Julius Schwarz als verantwortlichen Geschäftsführers in dem genannten konzessionierten Gewerbebetriebe gemäß § 55 G.-D. mit dem Bemerken zur genehmigenden Kenntnis genommen, daß jeder Wechsel in der Person des Geschäftsführers hieramts zur Genehmigung anzuzeigen ist.

21.

Aussichten einheimischer Arbeiter in Westdeutschland.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1909, Z. IX-2059 (M. Abt. XVI, 6852):

Die geschäftliche Depression, welche bereits vor mehreren Monaten im rheinisch-westfälischen Industriegebiete eingesetzt hat, nötigte viele Unternehmungen den Betrieb einzuschränken und demzufolge auch Arbeiter zu entlassen. Diese Entlassungen trafen vor allem die ungelerten ausländischen, namentlich fremdsprachigen Arbeiter.

Da diese Depression noch nicht überwunden ist, kommen Betriebs-einschränkungen mit Arbeiterentlassungen stellenweise auch jetzt noch vor und verfallen durch dieselben nicht selten auch österreichische Arbeiter der Arbeitslosigkeit. Unter diesen Umständen ist es für die zuziehenden ungelerten Arbeiter aller Kategorien sehr schwer, irgend eine Arbeit zu erlangen. Aber auch für gelernte ausländische Arbeiter ist die Aussicht auf ein gutes Unterkommen sehr gering, da die Unternehmer vielfach Mühe haben, ihre ständige Arbeiterschaft zu behalten und demzufolge Neueinstellungen von Arbeitern selten sind.

Unter diesen Umständen muß inländischen Arbeitern dermalen abgeraten werden, in das genannte Industriegebiet auf Arbeitsuche zu gehen.

22.

Fleischtransport auf Wagen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Juni 1909, M.-Abt. IX, 545:

Auf Grund des § 46, Punkt 4 und 5 und des § 100 des Gemeinde-statutes für Wien, L.-G. vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17,

werden hinsichtlich des Fleischtransportes auf Wagen nachfolgende Anordnungen erlassen:

1. Der Transport von geschlachtetem Stechvieh, sowie von Fleisch, Knochen und Eingeweiden, die zum Konsum bestimmt sind, darf nur auf vollständig reinen Wagen erfolgen, deren Ladefläche für Flüssigkeiten undurchlässig ist.

2. Zur Beladung ist zunächst der Innenraum des Wagens zu verwenden. Bei Beladung über die Wagenwände ist für einen ausreichenden Schutz gegen Beschmutzung durch Räder und Straße vorzuzorgen.

Die Ladung ist mit reinen Füllern (Plachen, Matten) vollständig zu überdecken.

Stechvieh ist mit dem Kopfe gegen das Innere des Wagens zu verladen.

3. Der gemeirsame Transport von geschlachtetem Stechvieh, von Fleisch u. s. w. mit lebenden Tieren ist nur dann gestattet, wenn die Ladung derart getrennt ist, daß eine Berührung und Verunreinigung des geschlachteten Stechviehes, Fleisches u. s. w. durch die lebenden Tiere ausgeschlossen ist.

4. Den Begleitpersonen ist das Sitzen auf den beladenen Wagen nur auf den Sitzbänken gestattet.

Diese Sitze sind an der Vorder- oder Rückseite der Wagen derart anzubringen, daß sie über die Wagenachse nicht hinausragen und jede Berührung der Ladung durch die Begleitpersonen vermieden wird.

5. Die Begleitpersonen haben reinliche Kleidung zu tragen.

6. Das Befreigen der Ladefläche gelegentlich des Auf- und Abladens ist nach Euntlichkeit zu vermeiden.

7. Diejenigen Personen, welche das Zu- und Abtragen der Ladung besorgen, haben, wenn es sich nicht um Tiere in Fellen handelt, Kopf und Nacken mit reinen Tüchern zu bedecken.

8. Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 100 des Gemeinde-statutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

9. Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird die Magistrats-Rundmachung vom 8. März 1902, M.-Abt. IX, 1247/02 aufgehoben.

23.

Ableben des Honorar-Vize-Konsuls beim brasilianischen Honorarkonsulate in Wien, Moritz Hübn er.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juni 1909 Z. III-2044 (M. Abt. XXII, 1931, 09):

Die hiesige brasilianische Gesandtschaft hat mit Verbalnote vom 4. Mai 1909 dem k. u. k. Ministerium des Äußern das Ableben des Honorar-Vize-Konsuls bei dem brasilianischen Honorarkonsulate in Wien, Moritz Hübn er, mitgeteilt und die Ernennung eines Nachfolgers für den Verstorbenen für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

24.

Regelung des Dienstverhältnisses des Kanzlei-personales für den städtischen Fuhrwerksbetrieb.

Erlaß des Leiters des Magistrates R. Appel vom 24. April 1909, M. D. 1537, M. Abt. VI, 89/08 (Normalien-blatt des Magistrates Nr. 52):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29. Jänner 1909, Z. 1427, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Für die provisorische Aufnahme behufs Verwendung zu Kanzlei-geschäften im städtischen Fuhrwerksbetriebe sind alle Erfordernisse nötig, welche zur Aufnahme als Diurnist (Gemeinderats-Beschluß vom 21. März 1902, Z. 14738) nötig sind; jedoch kann von der Absolvierung der Bürgerschule oder von mindestens zwei Klassen eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer denselben gleichwertigen Anstalt Umgang genommen werden, wenn eine in der Magistrats-Abteilung VI abzulegende Prüfung in Schreiben, Rechnen und schriftlichen Gedankenausdruck ein befriedigendes Resultat ergeben hat. Die provisorische Aufnahme erfolgt über Vorschlag des Vorstandes der Magistrats-Abteilung VI durch den Bürgermeister. Es ist eine einjährige Probezeit vorgeschrieben, während welcher eine 14tägige beiderseitige Kündigung festgesetzt wird. Nach günstig abgelaufener Probezeit kann durch den Stadtrat die Ernennung zum Unterbeamten II. Kategorie und nach dem weiteren Ablaufe von neun Jahren die Ernennung zum Unterbeamten I. Kategorie erfolgen. Das Probejahr wird in die Dienstzeit eingerechnet.

2. Während des Probejahres beträgt der Monatslohn 100 K; der Unterbeamte II. Kategorie erhält 100 K Monatsbezug und 20 K monatlichen Mietzinsbeitrag. Nach drei Jahren (das Probejahr eingerechnet) 110 K Monatsbezug und 20 K Mietzinsbeitrag. Nach weiteren drei Jahren 120 K Monatsbezug und 20 K Mietzinsbeitrag. Der Unterbeamte I. Kategorie erhält 140 K Monatsbezug und jährlich 300 K Mietzinsbeitrag. Nach zehn in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren einen Monatsbezug von 150 K und jährlich 400 K Mietzinsbeitrag; nach 15 in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren einen Monatsbezug von 160 K und jährlich 500 K Mietzinsbeitrag.

Den Unterbeamten kann der Dienst dreimonatlich gekündigt werden. Nach Ablauf des zehnten Dienstjahres kann eine Kündigung nicht mehr eintreten, wohl aber die Behandlung nach § 18 der Bestimmungen über die Aufnahme, das Dienstverhältnis und die Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten. Die Kündigung steht während der ersten zehn Dienstjahre dem Vorstande der Magistrats-Abteilung VI zu.

Unterbeamten der II. Kategorie kann, wenn es die Dienstverhältnisse erlauben, der Vorstand der Magistrats-Abteilung VI im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter jährlich einen Urlaub bis zu höchstens acht Tagen, Unterbeamten der I. Kategorie bis zu höchstens 14 Tagen erteilen.

Im übrigen finden die Bestimmungen über das Dienstverhältnis, die Provisionierung, Witwen- und Waisenversorgung der städtischen Diurnisten und Kanzlisten auch auf dieses Personal sinngemäße Anwendung.

Vorläufig werden neun solche Stellen systemisiert.

Stadtrat:

25.

Vorschrift für den Dienst bei den außerhalb des Zentral-Viehmarktes und der Schlachthäuser gelegenen städtischen Brückenwagen.

Genehmigt zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 9. Februar 1909, Pr.-Z. 7841/08 (M. Abt. IX, 584/09):

§ 1.

Die städtischen Brückenwagen sind marktbehördliche Einrichtungen zum Zwecke der unparteilichen Feststellung des Gewichtes von Waren.

Sie sind keine öffentlichen Wäganstalten im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, mit dem Rechte, über die Ergebnisse der Abwage Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

Den mit dem Dienste bei den städtischen Brückenwagen betrauten Marktdienern und sonstigen Personen kommen demnach die Befugnisse der Organe einer öffentlichen Wäganstalt nicht zu. Sie versehen lediglich als Hilfsorgane des Marktammtes die Waggengeschäfte in seinem Namen und unter seiner Autorität.

Die Leitung und Beaufsichtigung dieses Dienstes wird durch das Marktamt ausgeübt.

§ 2.

Die Aufgabe der Wagorgane besteht in der Bedienung der Brücken-, Dezimal- und Ballenwagen, in der Einhebung der Waggengebühren, sowie in der Beaufsichtigung und Instandhaltung der gesamten Wagineinrichtungen nach dieser Vorschrift.

Insofern es damit vereinbar ist, können die Wagorgane auch zu anderen Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 3.

Der Dienst beginnt an Werktagen um 6 Uhr morgens und dauert mit einer 1½stündigen, von 12 Uhr mittags bis 1½2 Uhr nachmittags dauernden Pause bis 5 Uhr abends; aus wichtigen Gründen kann der vorgesetzte Marktamtsbeamte eine Verlängerung der Dienstzeit anordnen.

An Feiertagen dauert der Dienst von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr vormittags.

An Sonntagen ist der Betrieb eingestellt.

§ 4.

Vor Beginn des Betriebes ist zu untersuchen, ob die Wagen unverfehrt sind und richtig zeigen.

Lassen sich die Mängel nicht sofort beheben, so ist die Wage außer Betrieb zu setzen und dem vorgesetzten Marktamtsbeamten unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Den mit dem Wagdienste betrauten Personen obliegt außer der Bedienung auch die Reinhaltung der Wagen, des Waghauses und seiner Einrichtung, die Säuberung der Wagbrücke, der Zufahrt zu dieser und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere auch bei Schneefall, ferner die Beheizung und Beleuchtung des Waghauses.

Geringfügige Reparaturen haben sie selbst unverzüglich ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung vorzunehmen, wofür die erforderlichen Materialien beigelegt werden. Größere Schäden sind dem vorgesetzten Marktamtsbeamten sofort zur Anzeige zu bringen. Hierbei ist der Name desjenigen, den ein Verschulden trifft, anzuführen.

Für die Instandhaltung und sichere Verwahrung der Inventarstücke sind die mit der Bedienung der Wagen betrauten Personen verantwortlich. Beim

Antritte und Verlassen des Dienstpostens hat eine ordnungsmäßige Übergabe stattzufinden.

§ 5.

Die Wagorgane sind für die richtige Ermittlung des Gewichtes verantwortlich.

Unentwärtbare Lasten müssen zur Gänze auf der Wagbrücke aufgestellt werden, so daß das Gewicht durch einmaliges Wägen festgestellt wird.

Lasten, deren Gewicht oder Größe die Tragfähigkeit oder die Dimensionen der Wage übersteigt, sind zur Abwage nicht zuzulassen.

Vor jeder Abwage ist in die dreifache Durchschreibjurte mit Tintenstift der Standort der Brückenwage, die laufende Jurtennummer, der Name und Wohnort der Partei (bei Käufen des Käufers und des Verkäufers), die Bezeichnung der abzuwägenden Ware, bei Käufen auch der Kaufpreis, unmittelbar nach der Abwage das festgestellte Gewicht und die entfallende Waggengebühr nebst dem Datum einzutragen.

Die oberste Jurte ist den Parteien mit der deutlich lesbaren Unterschrift des Wagorganes — jedoch erst nach Bezahlung der Waggengebühr — auszufolgen.

§ 6.

Bei Berechnung der Gebühren ist genau nach dem Tarife vorzugehen.

Wenn lediglich die Tara einer bereits auf einer städtischen Brückenwage abgewogenen Ware festgestellt werden soll — wofür eine Gebühr nicht zu entrichten ist — muß die Abwage in einem besonderen Buche vorgemerkt und das Taragewicht auf der über das Bruttogewicht ausgestellten Jurte, welche die Partei vorzuweisen hat, ersichtlich gemacht werden.

Sonst darf eine unentgeltliche Abwage nur zufolge besonderer Bewilligung unter Einhaltung der hierfür bestehenden Vorschriften vorgenommen werden.

§ 7.

Falls im Waghause ein Telephon angebracht ist, haben die den Wagdienst versehenen Bediensteten die aufgerufenen Marktparteien zu verständigen, von ihnen die Avisogebühr einzuhoben und den Empfang durch Ausfolgung der hierfür bestimmten Jurten zu bestätigen.

§ 8.

Erhebt eine Partei Einwendungen gegen das Vorgehen eines Wagorganes, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Marktamtsbeamten einzuholen.

§ 9.

Die Jurtenhefte sind täglich nach Schluß des Betriebes und überdies am Schlusse jeder Seite abzurechnen und am Ende jedes Monats abzuschließen. Mit Monatschluß sind die beiden Jurtendurchschriften nebst den unverbrauchten Jurten des Abschlußbogens dem vorgesetzten Marktamtsbeamten zu übergeben.

§ 10.

Die eingehobenen Waggengebühren und Telephon-Avisogebühren sind täglich dem vorgesetzten Marktamtsbeamten abzuführen, der den Empfang in einem Vormerkbuche bestätigt und die Übereinstimmung des abgeführten Betrages mit den Eintragungen in den Jurtenheften prüft.

§ 11.

Den Parteien ist mit Höflichkeit und Ruhe zu begegnen. Geschenke dürfen von ihnen nicht angenommen werden.

§ 12.

Jede Pflichtwidrigkeit, insbesondere bei der Ermittlung des Gewichtes und der Einhebung der Gebühren unterliegt der disziplinarischen Behandlung und nach den Umständen auch der Ahndung nach dem Strafgesetze.

§ 13.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die Vorschrift vom Mai 1906, M. Abt. IX, 1902/06, ihre Geltung.

Magistrat:

26.

Verbot der Übernahme von Bürgschaften.

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates K. Appel vom 8. Mai 1909, M. D. 1733 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Der Herr Bürgermeister hat am 1. Mai l. J. zur Pr.-Z. 6894/09 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Mit dem Präsidial-Erlasse vom 3. Mai 1903, Normalienblatt Nr. 63/03, und dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 3. Oktober 1906, Normalienblatt Nr. 71/06, wurde den städtischen Beamten die Übernahme von Bürgschaften, beziehungsweise die Verleitung hierzu, bei sonstiger Disziplinarbehandlung untersagt.

Da dieses Verbot, wie dies die kürzlich zur disziplinarischen Behandlung gelangten Fälle beweisen, die gewünschte Wirkung nicht gehabt hat, sehe ich mich veranlaßt, die Übernahme von Bürgschaften und die Verleitung hierzu, mögen was immer für Motive unterliegen, allen städtischen Bediensteten mit

dem Bemerken zu verbieten, daß jeder Zuwiderhandelnde auf Grund des § 64, lit. b, Dienstpragmatik mit der Dienstentlassung bestraft werden wird.

Die Herren Amtsvorsteher werden angewiesen, hievon die sämtlichen d. a. zugewiesenen Beamten und Diener unter Hinweis auf den Magistrats-Direktions-Erlaß vom 9. März 1909, M. D. 941 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34), sofort zu verständigen und von denselben die Kenntnismahme dieses Erlasses durch e i g e n h ä n d i g e Unterfertigung sich bestätigen zu lassen.

27.

Ausgabe von ermäßigten Badekarten für städtische Bedienstete an den Badekassen.

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates R. Appel vom 10. Mai 1909, M. D. 1558/09, M. Abt. VIII 2001/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 23. Dezember 1908, Pr.-Z. 17670, in teilweiser Abänderung des Stadtrats-Beschlusses vom 6. April 1899, Pr.-Z. 2767, die Ausgabe ermäßigter Badekarten für städtische Bedienstete nach Maßgabe der diesbezüglich erteilten Bewilligungen unmittelbar an den in Betracht kommenden Badekassen gegen Vorweisung der Amtslegitimation oder einer zu diesem Zwecke von der Magistrats-Abteilung VIII ausgestellt, mit Photographie und Amtsstempel versehenen Legitimationskarte genehmigt, dagegen den Verkauf ermäßigter Badekarten für städtische Bedienstete bei der Hauptkassa und deren Abteilungen eingestellt.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Beifügen in Kenntnis, daß die erwähnten, nur für Badezwecke dienenden Legitimationskarten ausschließlich an solche städtische Angestellte ausgegeben werden, welche auf Ausstellung einer Amtslegitimation keinen Anspruch besitzen.

28.

Geschäftsverteilung für die Ober-Magistratsräte.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 16. Mai 1909, M. D. 1850/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Infolge der Bestellung des Herrn Ober-Magistratsrates Karl Appel zum Leiter des Magistrates, sowie infolge der Ernennung des Herrn Magistratsrates Dr. Max Weiß zum Ober-Magistratsrate finde ich mich bestimmt, hinsichtlich der Geschäftsverteilung für die Herren Ober-Magistratsräte nachstehende Anordnung zu treffen:

Dem Leiter des Magistrates, Ober-Magistratsrate Appel, bleiben außer der allgemeinen Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (mit Ausnahme der Stadtbuchhaltung), Anhalten und Unternehmungen die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechts-Angelegenheiten), II (Finanz-Angelegenheiten), VIII (Wasser-Verordnung), VIII a (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung) und XXII (Amtsbedürfnisse, Sicherstellung der laufenden städtischen Arbeiten und Lieferungen, Ausstellungen, Kultus-Angelegenheiten, Auszeichnungen, städtischer Preistarif, Auskunftsstelle u. s. w.), sowie die Aufnahmen in den städtischen Dienst gewahrt.

Die Geschäftsgruppe A, als deren Leiter Herr Ober-Magistratsrat P o h l bestellt wird, hat zu umfassen:

Das Personal-Referat, das sind die Personal-Angelegenheiten der rechtskundigen, technischen und Kanzlei-Beamten, des Personales der städtischen Sammlungen und des Archivs, der städtischen Kanzlei-Diurnisten und Kanjlisten der Maschinenisten, Amtsdienner und Hilfsdiener; Bestellung der Genossenschafts-Kommissäre, weiters die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen III (Fondsgüter und Realitätenverwaltung), VI (Straßen-Angelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechts-Angelegenheiten), IX (Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten), XV (Schul-Angelegenheiten) und XVI (Militär- und Bevölkerungswesen); ferner die Visitation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Die Geschäftsgruppe B, deren Leitung dem Herrn Ober-Magistratsrate A s p e r g e r übertragen wird, hat zu umfassen:

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheitspolizei), XI (Armenwesen), XI a (Heimatgesetz-Novelle), XI b (geschlossene Armenpflege), XII (Armenkindersorge), XIII (Stiftungen), XIV (Baupolizei), XVII (Gewerbe-Angelegenheiten), XVIII (Genossenschafts- und Versicherungs-Angelegenheiten), XIX (Saatzsteuern und Wahlen), XX (Schub- und Arrest-Angelegenheiten) und XXI (Statistik).

Die Geschäftsgruppe C, mit deren Leitung Herr Ober-Magistratsrat Dr. W e i ß betraut wird, hat zu umfassen:

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen V (Eisenbahnen, Verkehrsanlagen, Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten) und X (Gesundheitswesen); weiters das Referat über die in den Wirkungskreis der Magistrats-Direktion fallenden Angelegenheiten der städtischen Unternehmungen, das sind Straßenbahnen, Stellwagenunternehmung, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Leichenbestattung und Brauhaus der Stadt Wien.

Die dem Herrn Ober-Magistratsrate Appel übertragene Vertretung des Magistrats-Direktors in den gemeinderätlichen Ausschüssen mit Ausnahme des Brauhaus-Ausschusses bleibt denselben auch weiterhin belassen.

Mit der Vertretung des Magistrats-Direktors im Brauhaus-Ausschusse beauftrage ich nunmehr Herrn Ober-Magistratsrat Dr. W e i ß, da nach den vorstehenden Anordnungen das Brauhaus-Referat in seine Gruppe fällt.

29.

Dienstvorschrift für die Bejorgung der Aufsicht über die Wasser-, Gas- und Kanalleitungen am Zentral-Viehmarkte St. Marx.

Genehmigt zufolge Verfügung des Bürgermeisters vom 19. Mai 1909, Pr.-Z. 7708 (M. Abt. IX, 1079/09):

§ 1.

Der Wasser-, Gas- und Kanalleitungsaufseher des Zentral-Viehmarktes untersteht unmittelbar dem Stadtbauamte, beziehungsweise den zugewiesenen Beamten des Gebäude-Inspektorates des Zentral-Viehmarktes und hat die ihm von den Beamten gegebenen Aufträge pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

Das Gebäude-Inspektorat wird mit den bezüglichen Stadtbauamts-Fach-Abteilungen im Einvernehmen vorgehen.

§ 2.

Vom Wasser-, Gas- und Kanalleitungsaufseher wird vor allem Nüchternheit, eine treue fleißige Dienstleistung, größte Sorgfalt für die Sicherheit und das Eigentum des Zentral-Viehmarktes, Gehorjam gegen seinen Vorgesetzten, sowie ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen jedermann gefordert,

§ 3.

Der Wasser-, Gas- und Kanalleitungsaufseher hat sich von der Einrichtung der Wasser-, Gas- und Kanalleitungen in- und außerhalb der Gebäude mit Hilfe der vorhandenen Pläne genaue Kenntnis zu verschaffen und bei den Kanalaräumungsarbeiten anwesend zu sein.

§ 4.

Der Aufseher hat unangesehen darüber zu wachen, daß jede Verschwendung von Wasser oder Gas hintangehalten, die Kanalaräumungsarbeiten ordnungsmäßig durchgeführt werden, und daß bei Herstellungen oder Reparaturen nur vollkommen qualitätsmäßige Materialien in sachgemäßer Weise zur Verwendung kommen und das Interesse der Gemeinde Wien nicht durch unqualitätsmäßige oder schleuderhafte Arbeiten geschädigt wird.

Der Aufseher hat über seine Arbeiten, die Lieferungen zc. ein Korrespondenzbuch führen, welches beim täglichen Rapport den vorgesetzten Beamten zur Vidierung vorzulegen ist.

Er hat die Verpflichtung, alle Wahrnehmungen und Gebrechen zc. sofort dem Gebäude-Inspektorate zu melden.

§ 5.

Die regelmäßige Verwendung im Dienste ist an Wochentagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 1 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags festgesetzt.

Sollte an Sonn- und Feiertagen irgendwo am Zentral-Viehmarke gearbeitet werden müssen, so ist die Dienstzeit gleich der Arbeitszeit der Professionisten.

Weiters ist in dringenden Fällen der Wasser-, Gas- und Kanalleitungsaufseher verpflichtet, auch außer dieser Zeit den Dienst zu versehen.

Er hat sich an Wochentagen um 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr früh in der Gebäude-Inspektoratskanzlei zu melden, den Rapport zu erstatten und eventuell Aufträge entgegenzunehmen.

Dem Aufseher wird in einem Objekte des Zentral-Viehmarktes eine Dienstwohnung zugewiesen.

Er ist verpflichtet, entstandene kleine Mängel an Gas- und Wasserleitungen, wie an Kanälen, soweit ihm die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, selbst zu beheben.

Neue Installationen, sowie Vermehrung von Flammen oder Ausläufen oder eine Auswechslung gegen stärkere Flammen oder größere Ausläufe dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates durch das Stadtbauamt ausgeführt werden.

§ 6.

Sollte sich über eine der in dieser Dienstvorschrift enthaltenen Bestimmungen ein Zweifel ergeben oder tritt ein Fall ein, für den in dieser Dienstvorschrift nicht vorgesehen ist, so hat sich der Wasser-, Gas- und Kanalleitungsaufseher an den Gebäude-Inspektor des Zentral-Viehmarktes behufs näherer Weisung zu wenden.

§ 7.

Im übrigen hat sich der Wasser-, Gas- und Kanalleitungsaufseher genaue Kenntnis von den bestehenden Instruktionen für die Aufsicht bei der Wiener Hochquellenleitung, bei der Gasbeleuchtung und bei der Kanalaräumung zu verschaffen, wozu ihm dieselben ausgefolgt werden.

30.**Abgabe der den einlaufenden Akten beiliegenden Geldbeträge und Wertgegenstände an die städtische Hauptkassa (-Abteilung).**

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates R. Appel, vom 26. Mai 1909, M. D. 1305/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Nach den bestehenden Vorschriften werden Aktenstücke, welche mit der Post an eine Magistrats-Abteilung oder ein magistratisches Bezirksamt gelangen und in denen Geld- oder sonstige Wertgegenstände vorgefunden werden, vorerst der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) überwiesen, welche die Wertgegenstände übernimmt, als Depot verrecknet, die bezügliche Befähigung auf dem Akte beibringt und sodann diesen an die zu seiner Erledigung kompetente Stelle leitet.

Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß die Überleitung eines bei der Magistrats-Abteilung XXII eingelangten Aktes an die städtische Hauptkassa, die Übernahme der Wertbeträge und die Weiterleitung des Aktes an die kompetente Magistrats-Abteilung einen sehr bedeutenden Zeitraum, oft von 8 bis 14 Tagen in Anspruch nahm, womit natürlich eine außerordentliche Verzögerung in der Erledigung der Akten verbunden war. Da aber gerade bei Besuchen um Überführung von Heimatscheinen, Ausstellung von Chefabilitätszeugnissen und dergleichen der Beischluß von Wertbeträgen sehr häufig vorkommt, werden derlei Akten größtenteils von den Parteien oder requirierenden Behörden als sehr dringend betrachtet; es ist schon vorgekommen, daß die Erledigung früher urgirt wurde, ehe noch der betreffende Akt an die kompetente Magistrats-Abteilung gelangt war.

Behufs Hintanhaltung derartiger Unzukömmlichkeiten ordne ich an, daß künftighin die Hauptkassa (-Abteilung) den Empfang von Geld oder Wertgegenständen auf den Akten sofort zu bestätigen und dem Überbringer, der auf die Befähigung zu warten hat, die Akten unverzüglich zurückzustellen hat.

Gleichzeitig finde ich in teilweiser Abänderung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 23. Juni 1904, M. D. 1792/04 (Normalienblatt Nr. 40 ex 1904, Verordnungsblatt Nr. VII ex 1904, Seite 53), die Anordnung zu treffen, daß Postwertzeichen und Stempelbeträge, welche den einlaufenden Akten beigegeben sind, bis zum Werte von einer Krone nicht bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) deponiert, sondern beim Akte belassen werden.

31.**Adressierung der Zuschriften an das Landesgericht für Zivilsachen, beziehungsweise Strafsachen.**

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates R. Appel, vom 4. Juni 1909, M. D. 2082/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Das Präsidium des k. k. Landesgerichtes für Strafsachen in Wien hat der Magistrats-Direktion zur Kenntnis gebracht, daß bei dem Landesgerichte für Strafsachen täglich eine große Zahl von Sendungen von Seiten anderer Behörden einlangt, welche bloß die Adresse „Landesgericht Wien“ tragen, und nach deren Eröffnung sich, oft erst nach langwierigen und umständlichen Nachforschungen, ergibt, daß sie für das Landesgericht in Zivilsachen bestimmt sind. Ebenso langen auch bei dem letztgenannten Gerichtshofe täglich Sendungen ein, die dem Landesgerichte in Strafsachen gehören. Ganz abgesehen von der namhaften Mehrbelastung der Gerichtskanzleien ergeben sich daraus Verzögerungen, die unter Umständen von den empfindlichsten Nachteilern begleitet sein können.

Ich weise daher die städtischen Ämter an, in Zukunft die Adressierung von Sendungen an eines der beiden Landesgerichte derart einzurichten, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Die Adressen haben demnach zu lauten:

„An das k. k. Landesgericht für Zivilrechtsachen
Wien I/E,
Fußgipflaß“,

beziehungsweise

„An das k. k. Landesgericht für Strafsachen
Wien VIII, 1,
Landesgerichtsstraße“.

32.**Änderung der Geschäftseinteilung.**

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates R. Appel, vom 11. Juni 1909, M. D. 2052/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 9. Juni 1909, Pr.-Z. 8875, angeordnet, daß alle Subventions-Angelegenheiten von der

Magistrats-Abteilung II zu behandeln sind; diese Verfügung hat sofort in Kraft zu treten.

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung II in der Geschäftseinteilung hat demnach der letzte Absatz (Seite 15) zu lauten:

„Subventionen für Anstalten, Vereine u. dgl.“

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilungen III, IV, IX, X, XI, XII, XV, XVII, XVIII und XXII hat der Absatz „Subventionen . . .“ zu entfallen.

33.**Dienstliche Stellung und Wirkungsbereich der Direktion der städtischen Stellwagenunternehmung.**

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates R. Appel, vom 15. Juni 1909, M. D. 436/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 11. Juni 1909, Z. 2200, nachstehende Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungsbereich der Direktion der städtischen Stellwagenunternehmung genehmigt:

Zur Leitung des Pferde-Stellwagenbetriebes, den die Firma „Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung“ mit 1. Jänner 1909 übernommen hat, wird eine „Direktion der städtischen Stellwagenunternehmung“ errichtet.

Diese Dienststelle untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über ihre Buchführung und Gelbbebarung übt der Direktor der Stadtbuchhaltung nach den für die anderen städtischen Unternehmungen bestehenden Vorschriften aus.

In Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Stadtrates zu unterliegen sind, hat die Direktion der städtischen Stellwagenunternehmung ihre Berichte und Anträge im Wege der Magistrats-Direktion vorzulegen.

Der Direktion der städtischen Stellwagenunternehmung untersteht das gesamte bei dieser Unternehmung verwendete Personale.

Der genannten Direktion wird im Geschäftsbereiche der städtischen Stellwagenunternehmung folgender Wirkungsbereich zugewiesen:

1. Die unmittelbare Durchführung des Betriebes der Unternehmung, insbesondere die Beforgung des eigentlichen Betriebsdienstes, der damit zusammenhängenden administrativen und Rechts-Angelegenheiten, des Buchhaltungs- und Kassadienstes, sowie die Instandhaltung der Betriebsmittel.

2. Die Handhabung der Dienstvorschriften für das Personale, die Aufnahme des Personales — der Beamten und Beamtinnen aber nur, wenn ihr ständiger Jahresbezug 1800 K nicht übersteigt — nach eingeholter Genehmigung des Bürgermeisters, ferner bei den im Tag- oder Wochenlohn stehenden Bediensteten (mit Einschluß der Arbeiter), die Beförderung innerhalb der Kategorie der Bediensteten und die Lösung des Dienstverhältnisses.

3. Die Ausübung jener Rechte, welche der Firma „Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung“ statutengemäß im Unterfüßungsvereine der Beamten und Bediensteten und in der Betriebskrankenkassa der Vienna General Omnibus Company Limited zustehen.

4. Die Verwaltung der Realitäten, die zur Unternehmung gehören, insbesondere die Abschließung oder Auflösung von Bestandverträgen, wenn der jährliche Bestandzins 2000 K oder die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet.

5. Die Bewilligung von Remunerationen und Zuschüssen für das Personale der Unternehmung bis zum Betrage von 200 K, jährlich wiederkehrende Auslagen bis zum Betrage von 400 K und einmalige Auslagen bis zum Betrage von 4000 K, sofern diese Auslagen im Boranschlage bedeckt sind.

Ferner die Veräußerung von beweglichen Gegenständen der Unternehmung im Werte von weniger als 100 K.

6. Die Verfassung und Vorlage der Voranschläge und Rechenschaftsberichte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 77. Gesetz vom 10. Mai 1909, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Landesbank des Königreiches Böhmen.

Nr. 78. Verordnung der Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1908, womit der § 20 der Ministerialverordnung vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswezens für Lebensmittelexperten, abgeändert wird.

Nr. 79. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. Mai 1909, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 80. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 15. April 1909, betreffend die Richtigstellung von Fehlern in der Verlautbarung der Vereinbarungen, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die Internationale Markenregistrierung, R.-G.-Bl. Nr. 266 vom Jahre 1908, und des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 17. November 1908, R.-G.-Bl. Nr. 267.

Nr. 81. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 24. Mai 1909, mit welcher die gewerbliche Erzeugung von Blindwaren an eine Konzession gebunden und für die Genehmigung der bezüglichen Betriebsanlagen das Verfahren vorgezeichnet wird.

Nr. 82. Verordnung des Justizministers vom 3. Juni 1909, über einen neuen Advokatentarif.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern 18. Mai 1909, betreffend die Verwendbarkeit der vom Wiener Bankvereine in Wien auf Grund des § 6, P. 1, seines Statutes auszugebenden Bankschuldschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 84. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. Mai 1909, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 11, Z. 2 und 3 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 13. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 15, für die Lokalbahn von Fühl nach Salzburg mit Abzweigung nach Steindorf.

Nr. 85. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1909 im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, für öffentliche Arbeiten, sowie mit dem Obersten Rechnungshof, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen.

Nr. 86. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1909, betreffend die Behandlung der mit einem Halber-Versorgungs- oder Erziehungsstipendium betraffenen Personen.

Nr. 87. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 14. Mai 1909, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzolamtes Ebersdorf zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 88. Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Juni 1909, mit welcher im Nachhange zur Polizeiordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 33, und den Verordnungen des Handelsministeriums vom 18. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 42, vom 24. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 118, und vom 1. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 182, weitere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen werden.

Nr. 89. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1909, betreffend die Umwandlung des Nebenzolamtes Thomsdorf in eine Zollerpostur.

Nr. 90. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1909, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuererhebungsbezirke Pilsgram in Böhmen.

Nr. 91. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Juni 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 92. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 26. April 1909, womit die Einreihung der Gemeinde Cormons in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 93. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 26. April 1909, womit die Einreihung der Gemeinde Rovigno in die sechste Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 94. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 5. Juni 1909, betreffend das Verbot des Hanfhandels im Gebiete des Kurbezirkes Meran (Gemeindegebiet von Gratsch, Meran, Obermais und Untermais).

Nr. 95. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Juni 1909, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuererhebungsbezirke Krágu in Böhmen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 67. Gesetz vom 24. April 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich, abgeändert werden.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. März 1909, Z. X a-96/12, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens wegen Regulierung des Mugsbaches in den Gemeinden Groß-Mugl, Roseldorf und Streitdorf.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1909, Z. VI-847/3, betreffend die der Gemeinde Aygersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von Beerdigungsgebühren.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1909, Z. VI-848/3, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1909, Z. VI-849/3, betreffend die der Stadtgemeinde Laa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1909, Z. XVI b-290/4, betreffend die der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1909, Z. XVI b-426/2, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung, dem Wiener Fortbildungsschulfonds einen zirka 9300 m² großen, auf rund 840.000 K geschätzten Baublock der Area des aufgelassenen Gumpendorfer Schlachthauses geschenktweise zu überlassen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1909, Z. XVI b-459/6, betreffend die Änderung des Namens der Ortsgemeinde Neustift bei Attlengbach im Gerichtsbezirke Neustift in „Neustift-Innermanzing“.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Mai 1909, Z. XVI b-247/4, betreffend die der Gemeinde Bogenneusiedl-Streifung erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1909, Z. XVI b-248/4, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai

1909, Z. XVI b-249/4, betreffend die der Gemeinde Röttlach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1909, Z. XVI b-250/4, betreffend die der Gemeinde Hautendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1909, Z. XVI b-252/3, betreffend die der Gemeinde Schirmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1909, Z. XVI b-253/3, betreffend die der Gemeinde Ober-Piesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1909, Z. XVI b-265/4, betreffend die der Gemeinde Drosch erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1909, Z. XVI b-266/4, betreffend die der Gemeinde Thaur erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1909, Z. XVI b-268/4, betreffend die der Gemeinde Klein-Göpsitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1909, Z. XVI b-269/4, betreffend die der Gemeinde Scheibsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1909, Z. XVI b-570/3, betreffend die der Gemeinde Ilmann erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1909, Z. XVI b-271/2, betreffend die der Gemeinde Eschbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1909, Z. XVI b-312/3, betreffend die der Gemeinde Kalfang erteilte Be-

willigung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1909, Z. XVI b-318/1, betreffend die der Gemeinde Gaunersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K 40 h und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1909 bis einschließlich 1911.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1909, Z. XVI b-320/3, betreffend die der Gemeinde Hainburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K für die Jahre 1909 bis inklusive 1914.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1909, Z. XVI b-397/3, betreffend die der Gemeinde Auerstal erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1909, Z. XVI b-399/1, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1909, Z. XVI b-401/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1909, Z. XVI b-404/1, betreffend die der Gemeinde Sollenau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 2 K für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1909, Z. XVI b-405/3, betreffend die der Gemeinde Weissenbach erteilte Bewilligung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1909, Z. XVI b-477/1, betreffend die der Gemeinde Bogenseel-Steirung erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1909, Z. XVI b-478/3, betreffend die der Gemeinde Theresienfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K für die Jahre 1909 bis einschließlich 1911.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1909, Z. XVI b-479/1, betreffend die der Gemeinde Brunn am Stein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 2 K für die Jahre 1909 bis einschließlich 1911.